

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers sind für uns nur insoweit verbindlich, als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung von Lieferungen und Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers dar.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangabe - freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.
- 2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Muster oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.4. Vereinbarungen mit unseren Außendienstmitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise verstehen sich ohne anderweitige ausdrückliche Vereinbarung in EURO zuzüglich der am Lieferort gültigen Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, Versicherung exklusive.
- 3.2. Die Preise sind freibleibend. Die Berechnung erfolgt zu dem am Lieferort maßgeblichen Preis.
- 3.3. Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF Format übersandt. Die Fenstertechnik brand GmbH schützt Ihre Computer- und Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und durch weitere branchenübliche Maßnahmen und hält diese Schutzsysteme auf neuestem Stand. Eine Haftung für leicht fahrlässig hervorgerufene Schäden ist ausgeschlossen. Der Kunde ist für eine endgültige Überprüfung der übertragenen Dateien zuständig.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Unsere Rechnungen sind, falls Kredit eingeräumt wird, innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum in bar oder mit Scheck ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten dieser Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei Verbrauchergeschäften in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 4.2. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften kann nicht ausübt werden. Auch die Geltendmachung von Mängelrügen entbindet den Auftraggeber nicht von der fristgerechten Begleichung der Rechnung.
- 4.3. Zahlungsverzug oder Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen uns, unsere gesamten Forderungen - unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel - sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

5. Lieferung

- 5.1. Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- 5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3. Bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung), Ausbleiben der Leistung von Zulieferern, an dem uns kein Verschulden trifft, sowie sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird uns durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer ist berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung, deren Dauer die Liefer- bzw. Ausführungsfrist des gerügten Teils nicht unterschreiten darf, mindestens aber 2 Wochen zu betragen hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Über das Vorliegen der genannten Umstände werden wir den Käufer in wichtigen Fällen unverzüglich benachrichtigen.
- 5.4. Kannen wir in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, deren Dauer die Liefer- bzw. Ausführungsfrist des gerügten Teils nicht unterschreiten darf, mindestens aber 2 Wochen zu betragen hat, vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten.
- 5.5. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.6. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Des Weiteren sind wir berechtigt, dem Käufer die durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten (z. B. durch Einlagerung) in Rechnung zu stellen und Schadensersatz zu fordern.

6. Versand und Gefährdung; Nutzungsentschädigung für Glasgestelle

- 6.1. Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung der Ware an unserem Werk oder Lager. Ist im Einzelfall Versand vereinbart, versenden wir die Ware stets auf Wunsch des Käufers und gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kosten. Dies gilt auch, wenn und soweit der Versand mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 6.3. Wiederverwendbare Verpackungsmittel (Behälter, Boxpaletten etc.) bleiben unser Eigentum und sind unverzüglich frachtfrei an uns zurückzusenden. Falls der Käufer eine besondere Verpackung oder besondere Versandart wünscht, werden die hierdurch auftretenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Alle sonstigen Verpackungen sind vom Käufer, der Unternehmer ist, auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 6.4. Besondere Bedingungen bei der Anlieferung von Waren auf Glasgestellen: Im Fall der Anlieferung von Waren auf Glasgestellen gehen diese Gestelle nicht in das Eigentum des Käufers über. Der Käufer ist zur unverzüglichen Rückgabe der Glasgestelle verpflichtet. Werden in unserem Eigentum stehende Gestelle nicht innerhalb von 4 Wochen nach Anlieferung zurückgegeben, so sind wir - bei Verbrauchern nach vorheriger Anmahnung der Rückgabe - berechtigt, pro Gestell und angefangener weiterer Woche eine Nutzungsentschädigung von 20,- € als Nutzungsentschädigung zu berechnen. Wir weisen daraufhin, dass wir bei im Dritteigentum stehenden Gestellen bei nicht rechtzeitiger Rückgabe (4 Wochen nach Anlieferung) ebenfalls zu Verzugsschadensersatzleistungen in ähnlicher Höhe verpflichtet sind. Bei einer Inanspruchnahme werden wir die uns anfallenden Kosten, die auf einer verspäteten Rückgabe der Gestelle durch den Käufer beruhen, an den Käufer weitergeben. Während der Nutzungsdauer hat der Käufer für jede Verschlechterung oder den Untergang der Sache einzustehen. Der Wert eines ausgelieferten Glasgestells ist mit 200,- € zu beziffern und in dieser Höhe einem Schadensersatzanspruch zu Grunde zu legen. Den Parteien bleibt es unbenommen, einen höheren oder geringeren Wert nachzuweisen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
- 7.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so ist der Käufer verpflichtet, uns hieran anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 7.3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Anderweitige Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind dem Käufer nicht gestattet.
- 7.4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des von uns ausgewiesenen Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Im Falle von

Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum nach Ziff. 7.2. entsprechenden Forderungsanteil. Wir nehmen die Abtretung an.

- 7.5. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt oder sonstige Umstände eintreten, die unsere Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers gefährden. In diesem Fall ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir dies nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
 - 7.6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn der Käufer selbst oder von Dritten gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird, sind wir berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
 - 7.7. Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen.
 - 7.8. Übersteigt der Wert der uns vom Käufer gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die weitergehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- ## 8. Gewährleistung, Rügepflichten und sonstige Haftung
- Für Mängel der Ware leisten wir nach den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr:
- 8.1. Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte muss der Käufer die Ware unverzüglich ordnungsgemäß untersuchen. Bei verpackter Ware ist im Rahmen dieser Untersuchung auch die Verpackung zu entfernen. Die nach der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam erklärt werden. Die Rügefrist beträgt 3 Tage ab Empfang der Ware oder nach Entdeckung eines ursprünglichen verdeckten Mangels. Unabhängig davon sind Gewährleistungsansprüche des Käufers, der Verbraucher ist, ausgeschlossen, wenn er äußerlich erkennbare Mängel nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Empfang der Ware oder ursprünglich verdeckte Mängel innerhalb gleicher Frist nach deren Entdeckung bis zur Absendung der Rüge schriftlich rügt.
 - 8.2. Branchenübliche technologisch begründete Abweichungen in den Maßen, Inhalten, Dicken, der Form sowie nicht beherrschbare, z.B. in der Natur des Holzes und des Glases liegende Farbabweichungen, stellen keine Mängel dar und berechtigen deshalb nicht zu Beanstandungen. Bei ESG kann es durch Nickelsulfid-Einschlüsse zu Spontansprüngen kommen. Durch einen zu beauftragenden Heißlagerungstest (Heat-Soak-Test: ESG-H) kann dieses Risiko deutlich reduziert werden. Aber auch mit den modernsten Tests ist es heute leider nicht möglich, derartig betroffene Scheiben zu 100 % auszusortieren, so dass ein nicht vermeidbares Restrisiko verbleibt. Sollten Brüche auftreten, so stellen diese keinen Reklamationsgrund dar. Jegliche Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - 8.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Unternehmers-Käufers aus Gewährleistung beträgt ein Jahr, in Fällen, bei denen die Gewährleistung auf dem Verkauf einer Sache beruht, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt stets mit der Ablieferung der verkauften Sache. § 479 BGB bleibt unberührt.
 - 8.4. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Käufer Verbraucher, geht das Wahlrecht auf uns mit Ablauf einer von uns dem Verbraucher gesetzten angemessenen Frist zur Erklärung der Wahl über. Wir sind berechtigt, die Art der vom Käufer gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile bleibt. Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir nicht verpflichtet, die Kosten des Ausbaus einer mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus einer mangelfreien Sache zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
 - 8.5. Die mangelhaften Liefergegenstände bzw. das Gewerk sind in dem Zustand, in dem sie sich in dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten.
 - 8.6. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, wie z.B. Feuchtigkeit oder starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürlichen Verschleiß sowie vom Käufer oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
 - 8.7. In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leisten wir Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber einem Käufer, der Unternehmer ist, haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Weitergehende Ansprüche gegen uns oder unsere Beauftragten, insbesondere auch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie §§ 443, 444 BGB bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Schadensersatzausschlussbestände.
 - 8.8. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Käufers beträgt ein Jahr.
- ## 9. Besondere Montagebedingungen
- Wird die Montage der Liefergegenstände durch uns durchgeführt, gelten zusätzlich die nachstehenden besonderen Montagebedingungen:
- 9.1. Fahrtkosten werden bei Stundenlohnarbeiten zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - 9.2. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkze gen sowie für die Aufbewahrung der von uns liefern und einzubauenden Baumaterialien auf Verlangen ein verschließbarer Raum bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat ferner für die Beschaffung von Strom, Wasser und Beleuchtung sowie die Benutzung der Aufzüge oder Kräne zu sorgen.
 - 9.3. Die Gefahr für die Liefergegenstände geht spätestens mit Einbringung auf die Baustelle auf den Käufer über.
 - 9.4. Verzögern sich die Montage durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten, erforderliche Reisen, Übernachtungen u. ä. unserer Mitarbeiter oder des Montagepersonals zu tragen.
 - 9.5. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Käufer diese binnen zwei Wochen vorzunehmen. Nach Ablauf dieser oder einer ausdrücklichen abweichend gesetzten Frist gilt die Abnahme ebenso als erfolgt, wie wenn die Lieferung in Gebrauch genommen ist.
 - 9.6. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung.
- ## 10. Kündigung
- 10.1. Kündigt der Käufer vor Herstellung der Liefergegenstände den Vertrag oder löst er sich sonst unberechtigt vom Vertrag, so sind wir berechtigt, 30 % des Kaufpreises als pauschalen Schadensersatz zu verlangen.
 - 10.2. Uns bleibt darüber hinaus unbenommen, für einen von uns nachgewiesenen höheren Schaden Ersatz vom Käufer zu fordern. Gleichermaßen ist der Käufer berechtigt, den Nachweis für einen bei uns entstandenen niedrigeren Schaden zu führen.
- ## 11. Datenschutz
- Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Wir wickeln Geschäftsbeziehungen durch eine Datenverarbeitungsanlage ab. Daten des Käufers werden daher in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Käufer hiermit unterrichtet.
- ## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Eisenach.
 - 12.2. Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten ist Paderborn, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.